

Schriftliche Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Jörn Hauß
 Fachanwalt für Familienrecht
 Vom-Rath-Str. 10
 47051 Duisburg
 Tel: 0203/286870
 Fax: 0203/2868777
Hauss@anwaelte-du.de
www.anwaelte-du.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Problemfelder des neuen Rechts	2
1.	Fehlen des vorgezogenen Versorgungsausgleichs	2
2.	Beseitigung der Schwäche des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs.....	3
a)	Einführung der schuldrechtlichen Realteilung.....	3
b)	Zahlung der Abfindung an den ausgleichsberechtigten Gatten	5
3.	Inkongruenz des Gegenstandes der Abfindung nach § 23 VersAusglG	6
4.	Sinnhaftigkeit des ‚korrespondierenden Kapitalwertes‘	7
a)	Versorgungsausgleichsausschluss in Bagatellfällen, § 18 I	8
b)	Ausgleichsausschluss von Bagatellversorgungen, § 18 II VersAusglG.....	9
c)	Untauglichkeit des korrespondierenden Kapitalwertes zum Vergleichsschluss 10	
d)	Vorschlag zum korrespondierenden Kapitalwert und zum Bagatellausschluss10	
5.	Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehezeit	11
6.	Plädoyer für die Abschaffung des Unterhaltsprivilegs, § 33 VersAusglG	11
7.	Schaffung von Korrekturmöglichkeiten des Versorgungsausgleichs	12
8.	Plädoyer für die Anhebung der Gebührenstreitwerte, § 50 GKFamS	14
9.	Das Übergangsrecht, § 48 VersAusglG	15
10.	Das Migrationsrecht, § 51 VersAusglG	16
III.	Schlussbemerkung	16

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs wird in der familienrechtlichen Praxis zu Recht nahezu einhellig begrüßt. Ich habe seit Frühjahr 2008 in etwa zehn ganz- oder halbtägigen Seminaren das Konzept des neuen Versorgungsausgleichs der Anwaltschaft vorgestellt. In keiner dieser Veranstaltungen ist an der Grundkonzeption des neuen Versorgungsausgleichsrechts Kritik geübt worden. Auch ich persönlich sehe in dem Entwurf einen gelungenen Versuch des Gesetzgebers, Ausgleichs- und Teilhabegerechtigkeit der Ehegatten am ehezeitlichen Versorgungserwerb zu verbessern. Das mit dem Gesetzentwurf etablierte Prinzip der internen Realteilung ist nicht nur geeignet, die heute bekannten Versorgungstypen gerechter als im geltenden Recht zu erfassen und auszugleichen, sondern wird wegen des Prinzipienwandels vom kompensatorischen Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Naturalteilung der einzelnen Versorgungsvoraussetzungen voraussichtlich auch den zukünftigen Anforderungen einer sich schnell und ständig wandelnden Versorgungslandschaft gerecht. Die dem gegenwärtigen System innewohnende Reformgier, die durch vielfache Maßnahmen seit seiner Etablierung dokumentiert ist, wird (nach einer Reparaturphase, die bei der Praxiserprobung des neuen Rechts sich herausstellen wird) nachlassen.

Einzelheiten des Gesetzentwurfes sind jedoch zu überdenken, wiewohl dies nicht dazu führen darf, das Reformvorhaben, das für Parteien und familienrechtlicher Praxis von großer Bedeutung ist, zu gefährden.

II. Problemfelder des neuen Rechts

1. Fehlen des vorgezogenen Versorgungsausgleichs

Das neue Versorgungsausgleichsrecht mit dem Prinzip des kapitalwertorientierten anrechtsbezogenen Ausgleichs rückt den Versorgungsausgleich in die Nähe zum Zugewinnausgleich. Es verwundert daher, dass im Versorgungsausgleichsrecht nicht eine den §§ 1385, 1386 BGB vergleichbare Möglichkeit des vorzeitigen Versorgungsausgleichs eingeführt wurde. Ein praktisches Bedürfnis dafür ist nicht zu verkennen.

Ehegatten können nach § 1408 II oder nach § 1587o BGB den Versorgungsausgleich ausschließen oder begrenzen. Dies setzt aber Einvernehmen zwischen den Ehegatten voraus. Ein solches Einvernehmen ist nicht immer herstellbar. Angesichts der großen wirtschaftlichen Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Parteien, führt der Verzicht auf einen vorzeitigen Versorgungsausgleich dazu, dass die Anwaltschaft nach Ablauf des Trennungsjahrs die von ihr vertretenen Ausgleichspflichtigen - schon aus haftungsrechtlichen Gründen - auf die versorgungsrechtlichen Folgen des Verzichts auf die Einreichung des Scheidungsantrages hinzuweisen hat. Es wird dadurch für die Eheleute ein **wirtschaftlicher Druck auf Einleitung des Scheidungsverfahrens** erzeugt. Dieser Druck ist vermeidbar. Jeder Gatte sollte nach Trennung und Ablauf einer gewissen Trennungszeit die Möglichkeit haben - wie auch im Güterrecht - einseitig die Versorgungszugewinnngemeinschaft zu beenden.

Ein solches Rechtsinstitut harmonierte hervorragend mit dem vorzeitigen Zugewinnausgleich. Derzeit kann ein Ehegatte, der eine dem Versorgungsausgleich unterfallende private Rentenversicherung hat, diese nach dem Antrag auf Durchführung des vorgezogenen Zugewinnausgleichs in eine Kapitalversorgung umwandeln um sie so einem späteren Versorgungsausgleich zu entziehen. Eine solch treuwidrige Manipulation des Vermögensausgleichs könnte das geltende und auch das zukünftige Recht nicht ausreichend sanktionieren.

Zum einen würde eine solche Maßnahme eines Gatten nicht auffallen. Im Rahmen des vorzeitigen Zugewinnausgleichsverfahrens besteht keine Auskunftspflicht über die dem Versorgungsausgleich unterliegenden Versorgungsleistungen. Im späteren Versorgungsausgleichsverfahren wird eine stichtagsbezogene Auskunft über Versorgungsleistungen verlangt, in der eine nicht mehr bestehende Versorgungsleistung nicht anzugeben ist. Fällt die Manipulation trotzdem auf, könnte sie nach geltendem Recht dann nicht sanktioniert werden, wenn der ausgleichspflichtige Gatte sie begangen hätte. Nach neuem Versorgungsausgleichsrecht wäre zwar auch die treuwidrige Auflösung einer Versorgungsleistung des Ausgleichspflichtigen über einen Voll- oder Teilausschluss des Versorgungsausgleichs möglich (§ 27 VersAusglG), wenn aber – wie vielfach – keine Anrechte auf Seiten des ausgleichsberechtigten Gatten zur Kompensation bestehen, läuft auch diese ohnehin schwache Reaktionsmöglichkeit ins Leere. Die einzige Reaktionsmöglichkeit auf die Geltendmachung vorgezogenen Zugewinnausgleichs ist daher die Einleitung des Scheidungsverfahrens. Das aber will das Rechtsinstitut des vorgezogenen Vermögensausgleichs gerade vermeiden.

Es spricht nicht gegen die Sinnhaftigkeit eines vorgezogenen Versorgungsausgleichs, dass solche Manipulationen bislang nicht familienrechtlicher Alltag sind. Das Zusammenspiel der verschiedenen familienrechtlichen Ausgleichssysteme wird von der familienrechtlichen Praxis erst in letzter Zeit erkannt und praktisch umgesetzt.

Wollte man den vorliegenden Entwurf um die Idee des vorgezogenen Versorgungsausgleichs ergänzen, ließe sich am Wortlaut des § 1385 BGB-E anknüpfen:

(1) Jeder Ehegatte kann vorzeitig des Versorgungsausgleich verlangen, wenn

1. die Ehegatten mindestens drei Jahre getrennt leben,
2. einer der Gatten einen Antrag nach § 1385 BGB (vorzeitige Aufhebung der Zugewinnungsgemeinschaft) gestellt hat,

(2) Die Ehezeit endet im Fall des vorzeitigen Versorgungsausgleichs am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Antrages nach Abs. 1.

Um den Gleichlauf der nondivortionalen Vermögensauseinandersetzung zu sichern müsste in **§ 1386 BGB-E** ein Satz 2 eingefügt werden:

Ein Ehegatte kann die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnungsgemeinschaft auch verlangen, wenn der andere einen Antrag auf vorzeitigen Versorgungsausgleich stellt.

Vorteil der Einführung eines vorgezogenen Versorgungsausgleichs wäre mithin

- die **Aufhebung des Zwangs zur Scheidung** aus versorgungsausgleichsrechtlichen Gründen und
- **Eindämmung der treuwidrigen Manipulationen von Versorgungsleistungen** zum Nachteil des Ehegatten.

2. Beseitigung der Schwäche des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs

a) Einführung der schuldrechtlichen Realteilung

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich wird durch das neue Recht erfreulicherweise erheblich reduziert. Es muss allerdings erwartet werden, dass private inländische Versorgungsleistungen, die nach neuem Recht der internen oder externen Realteilung unterfallen, auf ausländische Versorgungsträger transferiert werden, um sie der Realteilung zu entziehen. Solche Versorgungsleistungen wären dann nur schuldrechtlich auszugleichen. Auch die besonders werthaltigen

gen Versorgungen von EU-, UNO- und NATO-Beschäftigten verbleiben im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich.

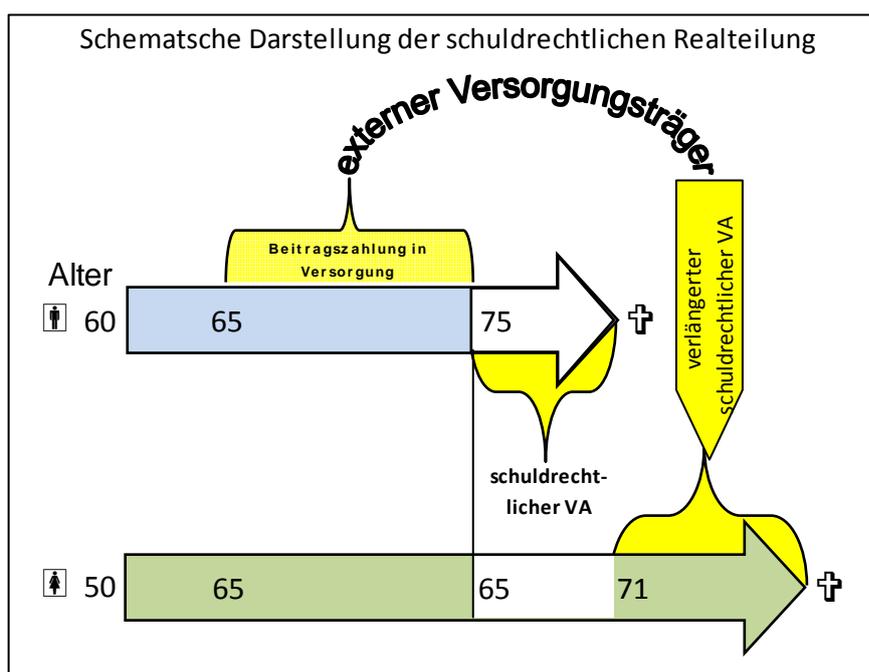
Eine der **Hauptschwächen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs** ist der Umstand, dass die schuldrechtliche Ausgleichsrente nur für die Dauer gleichzeitigen Rentenbezuges oder Rentenberechtigung zu zahlen ist. Ist der ältere Gatte Inhaber des schuldrechtlich auszugleichenden Anrechts führt dies dazu, dass er für die Dauer des Altersunterschiedes in der Regel keinerlei Leistungen aus dem schuldrechtlich auszugleichenden Recht an den anderen Gatten zu erbringen hat. Statistisch gesehen verstirbt der ältere Gatte vor dem jüngeren, so dass dessen Bezugsdauer der Versorgung deutlich reduziert wird. Aufgrund der statistischen Lebenserwartung bekommt eine zehn Jahre jüngere ausgleichsberechtigte Frau eine schuldrechtliche Ausgleichsrente nur 117 Monate, also nicht einmal 10 Jahre lang gezahlt.

Diesem Umstand könnte man dadurch begegnen, dass dem ausgleichspflichtigen Gatten die Abfindung des Ausgleichsanspruchs auferlegt würde. Wie im alten Recht (§ 1587/ BGB) sieht das neue Recht eine Abfindungsmöglichkeit vor (§ 23 VersAusglG). Allerdings wird von dieser Möglichkeit in der Praxis meist kein Gebrauch gemacht, weil

- dem ausgleichspflichtigen Gatten im Zeitpunkt der Scheidung und der Versorgungsausgleichsentscheidung die finanziellen Mittel fehlen,
- im geltenden Recht die Berechnung der Höhe der Abfindung umstritten ist und
- vielfach auch die Kenntnis von der Abfindungsmöglichkeit fehlt.

Dem ausgleichsberechtigten Gatten gehen dadurch erhebliche Versorgungswerte verloren.

Abhilfe könnte im neuen Recht dadurch geschaffen werden, dass dem ausgleichsberechtigten Bezieher einer schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung auferlegt wird, **ab Beginn des Bezugs der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung** Beiträge in Höhe der schuldrechtlichen Ausgleichsrente in eine vom ausgleichsberechtigten zu bestimmende Zielversorgung einzuzahlen. Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen der ausgleichsberechtigte Gatte die schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen kann, wird der Versorgungsvertrag beitragsfrei gestellt. Das so gebildete Versorgungskapital steht dem ausgleichsberechtigten Gatten dann zur Verfügung, um im Fall des Vorversterbens des ausgleichspflichtigen Gatten die entstehende Versorgungslücke zu schließen.



Es handelt sich bei den altersdifferenzbegründeten Verlusten im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich keineswegs nur um Bagatellverluste. Insbesondere mit fortschreitender Internationalisierung der Arbeits- und Familienverhältnisse wird Anzahl und Werthaltigkeit ausländischer Versicherungen zunehmen.

Gesetzestechisch schlage ich vor, § 23 VersAusglG um einen weiteren Absatz zu ergänzen:

(4) ¹Kann die ausgleichsberechtigte Person aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht eine Versorgung nicht beziehen, weil sie die Voraussetzungen des § 20 II nicht erfüllt, so kann sie verlangen, dass die ausgleichspflichtige Person Zahlungen in Höhe des nach § 20 I geschuldeten monatlichen Zahlungsbetrages als Abfindung nach § 23 I erbringt, wenn dies zumutbar ist (schuldrechtliche Realteilung). ²Die Zahlungen sind auf einen Anspruch nach § 20 I nach Erfüllung der Voraussetzungen nach § 20 II durch die ausgleichsberechtigte Person nicht anzurechnen. ³Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen nach § 20 II noch nicht, kann der Anspruch nach Satz 1 nur geltend gemacht werden, soweit das noch nicht ausgeglichene Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung für die ausgleichsberechtigte Person nicht enthält.

Diese Lösung simuliert gewissermaßen die Realteilung (**schuldrechtliche Realteilung**) des Anrechts.

Sieht das auszugleichende Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung zu Gunsten des ausgleichsberechtigten Gatten vor, ist die schuldrechtliche Realteilung nicht erforderlich, da der ausgleichsberechtigte Gatte dann über die Hinterbliebenenversorgung abgesichert ist. Viele private und sicher auch demnächst betriebliche Versicherungen enthalten jedoch keine Hinterbliebenenversorgung. Auch entfällt die Hinterbliebenenversorgung in vielen Versorgungssystemen durch Wiederheirat des ausgleichsberechtigten Gatten (Wiederverheiratungsklausel). In diesen Fällen würde die Einführung der schuldrechtlichen Realteilung angemessene Lösungen ermöglichen.

Durch die Zumutbarkeitsklausel wäre sichergestellt, dass der eher unterhaltsrechtliche Charakter der Norm gewahrt bleibt. Kann der ausgleichspflichtige Gatte aufgrund geringen Einkommens oder neu entstandener Unterhaltspflichten ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Bedarfs die schuldrechtlichen Leistungen nicht erbringen, schuldet er auch keine Zahlungen auf die schuldrechtliche Realteilung.

Diese Lösung hilft nicht nur dem jüngeren ausgleichsberechtigten Gatten. Zwar sind in der Regel Frauen 3,5 Jahre jünger als ihre Männer, so dass die Regelung primär den Frauen zugute kommt. Aber auch in dem Fall, in dem der ausgleichsberechtigte Gatte älter und deswegen schon Versorgungsbezieher ist oder die Voraussetzungen für den Versorgungsbezug erfüllt, kann ein erheblicher Bedarf für eine solche Lösung bestehen.

b) Zahlung der Abfindung an den ausgleichsberechtigten Gatten

Gegenüber dem unter a) vorgeschlagenen Prinzip der schuldrechtlichen Realteilung ist die Abfindung die einfachere und vorzuziehende Lösung. Sie scheitert indessen vielfach an mangelnder Leistungsfähigkeit. So wären zur Begründung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente in Höhe von 300 € eines 65 Jahre alten Mannes durch eine ausgleichspflichtige Frau ein Betrag von 50.000 € aufzubringen. Ratenzahlung an einen Versorgungsträger verschaffte der ausgleichsberechtigten Frau keine sofortige Rente in Höhe von 300 € monatlich und wäre auch deswegen problematisch, weil der Versorgungsträger in der Regel für einen

Versorgungsberechtigten keine Versorgung mehr begründen wird. Gleichwohl wird es Fälle geben, in denen der ausgleichspflichtige Gatte in der Lage ist, ohne Gefährdung seines eigenen Unterhaltsbedarfs und des Bedarfs der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen, die schuldrechtliche Ausgleichsrente an den ausgleichsberechtigten Gatten zu zahlen. In diesen Fällen ist die Abfindung m.E. bis zur Höhe der monatlich geschuldeten Ausgleichsrente an den ausgleichsberechtigten Gatten zu zahlen.

Ich schlage vor, dies durch einen Satz 4 zu § 23 Abs. 4 VersAusglG zu realisieren:

⁴Kann die ausgleichsberechtigte Person die schuldrechtliche Ausgleichsrente nicht verlangen, weil die ausgleichspflichtige Person noch keine Versorgung aus dem auszugleichenden Recht bezieht, so kann sie, wenn eine Abfindung des Anspruchs nicht möglich ist, Zahlungen bis zur Höhe der nach § 20 I geschuldeten Rente an sich selbst verlangen, soweit die Zahlung der ausgleichspflichtigen Person zumutbar ist.

3. Inkongruenz des Gegenstandes der Abfindung nach § 23 VersAusglG

Im geltenden Recht kann nach § 1587/ BGB der ausgleichsberechtigte Gatte die Abfindung seine ‚künftigen Ausgleichsansprüche‘ verlangen. Nach § 23 VersAusglG kann die ausgleichsberechtigte Person ‚für ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht‘ eine Abfindung verlangen. Was sich so ähnlich anhört, ist gleichwohl verschieden. Die ‚künftigen Ausgleichsansprüche‘ des geltenden Rechts sind die während des Zeit des voraussichtlichen gemeinsamen Versorgungsbezuges beider Gatten fällig werdenden schuldrechtlichen Ausgleichszahlungen.

Würde man die Abfindung, wie teilweise vorgeschlagen wird, am Einkaufswert in die gesetzliche Rentenversicherung bemessen (so Glockner in Münchner Kommentar, § 1587/ BGB Rn. 14), hätte der abfindungspflichtige Gatte mehr abzufinden, als ihm obliegt und der ausgleichsberechtigte Gatte erhielte mehr, als ihm zusteht. Da § 25 VersAusglG dem schuldrechtlich ausgleichsberechtigten Gatten in Höhe der Hinterbliebenenrente einen Anspruch gegen den Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung einräumt, wenn der ausgleichspflichtige Gatte verstirbt, wäre bei einer Berechnung der Abfindung nach dem Wert der Versorgung (Beitrittswert), auch die Hinterbliebenenversorgung in der Dimension der Abfindungshöhe erfasst. Der Ausgleichspflichtige fände mithin auch eine Leistung ab, die nach der gesetzgeberischen Konzeption nicht von ihm, sondern vom Versorgungsträger zu erbringen ist.

Da die Abfindung einer schuldrechtlichen Versorgung nur inter partes, also den geschiedenen Ehegatten, Wirkung entfaltet, bleibt der sogenannte verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleichsanspruch des ausgleichsberechtigten Gatten gegen den Versorgungsträger im Fall des Vorversterbens des Ausgleichspflichtigen bestehen. Der Ausgleichsberechtigte bezöge mithin nicht nur über den Tod des Ausgleichspflichtigen hinaus die aus der Abfindung erlangte Versorgung, sondern kann auch noch den betrieblichen Versorgungsträger auf Zahlung des verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichs in Anspruch nehmen. Der ausgleichsberechtigte Gatte wäre insoweit völlig grundlos bereichert, ohne dass dagegen Einwände zu erheben wären.

Diesem dem Halbteilungsgrundsatz m.E. eklatant widersprechenden Ergebnis kann nur entgangen werden, wenn tatsächlich nicht ‚das Anrecht‘, sondern wie im geltenden Recht ‚die

zukünftigen Ausgleichsansprüche' abzufinden sind, deren Höhe dann nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln wäre¹.

4. Sinnhaftigkeit des ‚korrespondierenden Kapitalwertes‘

Das neue Versorgungsausgleichsrecht folgt dem Prinzip des anrechtbezogenen kapitalwertorientierten Ausgleichs. Es ist daher richtig und logisch, Versorgung als Kapitalien zu begreifen. In § 47 VersAusglG wird daher der korrespondierende Kapitalwert eingeführt. Der Gesetzentwurf definiert den ‚korrespondierenden Kapitalwert‘ als Beitrittswert um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes zu begründen.

Die einzige Funktion, die der Gesetzentwurf dem korrespondierenden Kapitalwert beimisst, ist in § 18 VersAusglG zu sehen. Danach sieht das Familiengericht vom Ausgleich ab, wenn die Differenz sämtlicher beiderseitiger Ausgleichswerte auf Kapitalwertbasis gering ist. Geringfügigkeit in diesem Sinne lässt sich nur feststellen, wenn die Versorgung bilanziert werden. Damit führt man im neuen Versorgungsausgleichssystem zum Zwecke des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs das Bilanzierungssystem wieder ein, dessen man sich gerade entledigen wollte, weil man erkannt hatte, dass eine Bilanzierung nur stattfinden kann, wenn zuvor die Versorgung vergleichbar und damit bilanzierbar gemacht werden. Wird im geltenden Recht diese Vergleichbarkeit auf Rentenbasis hergestellt, wird im Regierungsentwurf die Vergleichbarkeit mit Hilfe der korrespondierenden Kapitalwerte errechnet.

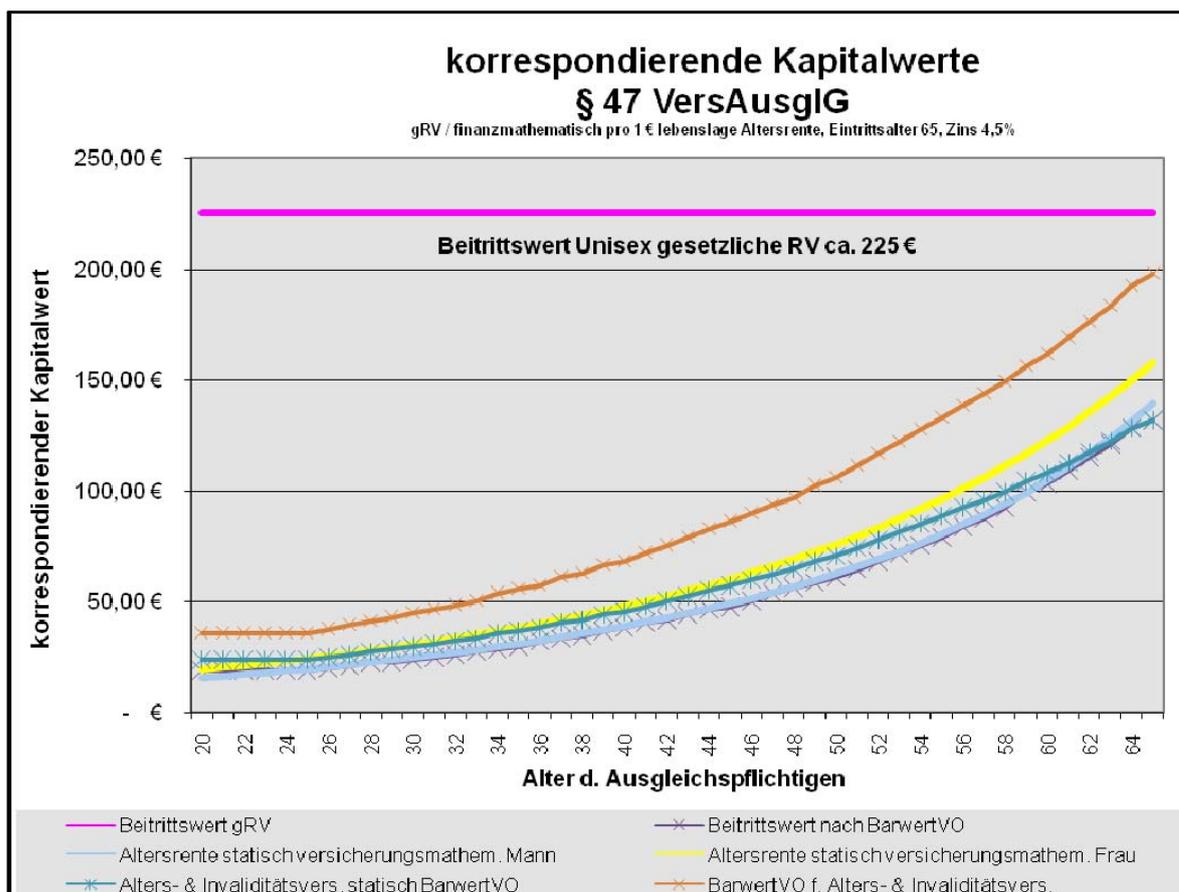
Indessen ist festzuhalten, dass weder die Vergleichbarmachung über die Rentenwerte, noch über die Kapitalwerte eine tatsächliche Vergleichbarkeit begründet. Dies mag folgendes **Beispiel** erläutern:

M hat in der gesetzlichen Rentenversicherung eine ehezeitliche Versorgung in Höhe von 500 € der Beitrittswert beträgt pro Euro Versorgung derzeit 225 €, der korrespondierende Kapitalwert (Beitrittswert) dieser Versorgung beträgt daher ca. 112.500 €

F ist 25 Jahre alt und hat eine private Rentenversicherung in der Ehezeit begründet, die ein Deckungskapital von 34.000 € aufweist. Selbst unter ungünstigen Voraussetzungen wird sie daraus eine dynamische Versorgung von 500 € erhalten. In diesem Fall müsste der Versorgungsausgleich durchgeführt werden, obwohl die Rentenerwartung keinen Unterschied ausmacht.

Prüft man, welche Beitrittswerte verglichen werden, erhält man folgendes Bild:

¹ Bergner/Schneider, FamRZ 2004, 1766 und 1838.



Es soll nicht verschwiegen werden, dass diese Grafik die Extrempole darstellt, sie macht aber deutlich, dass der korrespondierende Kapitalwert für den Ausschluss des Versorgungsausgleichs kein geeigneter Messwert ist.

Einen solch unsicheren Vergleichswert einzuführen bedürfte beachtlicher Gründe, die jedoch nicht erkennbar sind.

a) *Versorgungsausgleichsausschluss in Bagatellfällen, § 18 I*

aa) Der korrespondierende Kapitalwert spiegelt den Wert der auszugleichenden Versicherungen so unzureichend wieder, dass eine Versorgungsausgleichsbilanz, die unter seiner Zuhilfenahme erstellt worden ist, die tatsächlichen Werte der Versicherungen für den Versorgungsberechtigten nicht erfasst. Ist jedoch die Bilanz falsch, kann auf ihrer Basis auch nicht entschieden werden, ob ein Bagatellfall vorliegt.

bb) Auch ein anderer Gesichtspunkt spricht dafür, den Ausschluss des Versorgungsausgleichs auf der Basis geringfügiger Bilanzunterschiede aufzugeben. Der Vorteil des Ausgleichs jeden einzelnen Anrechts wird damit zunichte gemacht. Jede Versicherung hat nämlich ihre spezifischen Risiken. Diese zwischen den Gatten zu teilen ist Sinn des Realteilungsprinzips. Würde man jedoch über die kapitalwertorientierte Bilanzierung von diesem Prinzip abweichen, wäre das Konzept verwässert und das Prinzip der solidarischen Verteilung von Risiken verletzt.

Um dies zu illustrieren folgendes Beispiel:

M hat in der gRV eine ehezeitliche Altersversorgung in Höhe von 500 € aufgebaut. F hat lediglich 100 € in der gRV, aber aus einem ehezeitlichen Lottogewinn eine private Versorgung mit einem Deckungskapital von 90.000 €. Daraus ergäbe sich folgende Bilanz der korrespondierenden Kapitalwerte:

	M	F
gesetzliche Rentenversicherung	500,00 €	100,00 €
Beitragswert	225,00 €	225,00 €
korrespondierender Kapitalwert	112.500,00 €	22.500,00 €
Deckungskapital pRV		90.000,00 €
Summe der korr. Kapitalwerte:	112.500,00 €	112.500,00 €

Bei dieser Konstellation würde der Versorgungsausgleich ausgeschlossen (§ 18 VersAusglG). Gerät die private Rentenversorgung der F indessen in die Krise oder besteht sie bei einem ausländischen Versorgungsträger und realisiert sich das Währungsrisiko (was gerade bei schweizer Versicherungen eingetreten ist), stellt sich heraus, dass die unterschiedliche Sicherheitsarchitektur der Versicherungen in den korrespondierenden Kapitalwerten nicht abgebildet wird. Risk-Sharing bedeutet insoweit sinnvollerweise nicht, die einmal von den Gatten gewählte Risikostruktur beizubehalten. Diese Risikostruktur ist von den Gatten in der Ehe im Vertrauen auf deren Fortbestand gewählt worden. Diese Risikostruktur im Fall der Scheidung beizubehalten ist nicht gerechtfertigt, solange die Parteien dies nicht gemeinsam wollen, was zu einer Vereinbarungslösung nach § 6 VersAusglG führen würde.

Auch in den Fällen geringfügiger Ausgleichsdifferenz ist daher der Versorgungsausgleich durchzuführen, um eine angemessene Verteilung des Risikos zwischen den Parteien zu erreichen.

Was nach dem Versorgungs- und Risikoausgleich mit den einzelnen Versicherungen der Parteien geschieht, ist dann deren Risiko. Der Staat hat jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die ehezeitlichen Versicherungen in all ihren Elementen ausgeglichen werden. Aus diesem Grund ist m.E. das Absehen vom Versorgungsausgleich wegen einer geringfügigen Bilanzdifferenz zum einen ein Verstoß gegen das Prinzip der Realteilung und zum anderen auch sachlich nicht gerechtfertigt und zu verantworten und auch nicht zur Vereinfachung notwendig.

Ich schlage daher vor, § 18 I VersAusglG zu streichen.

b) Ausgleichsausschluss von Bagatellversicherungen, § 18 II VersAusglG

Nach § 18 II VersAusglG sind Anrechte mit geringem Ausgleichswert nicht auszugleichen. Auch insoweit stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Norm. Das Gesetz stellt insoweit nicht auf den korrespondierenden Kapitalwert, sondern den Ausgleichswert ab. Das schafft eine sicherere Grundlage für die Ausschlussentscheidung. Die Begründung des Entwurfes räumt den Gatten insoweit Einfluss auf die Entscheidung des Gerichts ein.

Indessen muss gesehen werden, dass in dem Moment, in dem Gericht und Parteien über die Geringfügigkeit eines Anrechts Kenntnis haben, für alle Beteiligten bereits die Arbeit getan ist. Die Parteien haben die Informationen erteilt, der Versorgungsträger hat die Berechnung des Ausgleichswertes und das Gericht die Kontrolle der Bagatellgrenze erledigt. Weder Gericht, noch Versorgungsträger werden daher nennenswert entlastet, wenn nach all diesen Feststellungen das Anrecht auch tatsächlich geteilt wird.

Einzig der Gedanke an das Entstehen vieler Minianrechte verursacht Unwohlsein bei Parteien und Versorgungsträgern. Diesem Unwohlsein kann begegnet werden:

- **für den ausgleichsberechtigten Gatten** wird eine **Widerspruchslösung** eingeführt, wonach Bagatellversorgungen aus dem Ausgleich ausgeschlossen werden, es sei denn der ausgleichsberechtigte Gatte widerspricht dem Ausschluss,
- **für den Versorgungsträger** besteht ohnehin die Möglichkeit, Bagatellversorgungen der **externen Realteilung** (§ 14 II Nr. 2) zu unterziehen. Weder der durch eine externe noch durch eine interne Teilung entstehende Verwaltungsaufwand des Versorgungsträgers rechtfertigen daher den Bagatellausschluss, nachdem Kosten und Aufwand bereits entstanden sind. In diesem Fall hat der ausgleichsberechtigte Gatte die Möglichkeit, die Zielversorgung für den Ausgleich einer oder mehrerer Versorgungen zu bestimmen und so eine Bündelung seines Versorgungsbouquets herbeizuführen.

Bei einer solchen Lösung könnte dann auch die für die Gerichte aufwändige und arbeitsintensive Aufgabe, Bagatellversorgungen zu Lasten einer Versorgung gebündelt auszugleichen, entfallen (§ 18 III S. 2 VersAusglG).

c) Untauglichkeit des korrespondierenden Kapitalwertes zum Vergleichschluss

Der korrespondierende Kapitalwert könnte für Vergleichsverhandlungen im Rahmen des § 6 VersAusglG Bedeutung gewinnen, wenn im Rahmen der vom Gesetzgeber gewünschten erweiterten Einigungsmöglichkeit der Parteien Vermögens- gegen Versorgungswerte oder Unterhaltsabfindungen verhandelt und verglichen werden. So wünschens- und begrüßenswert diese gesetzgeberische Intention ist, so gefährlich ist die Versuchung, den korrespondierenden Kapitalwert tatsächlich als Wert der Versorgung für den ausgleichsberechtigten Gatten anzusehen. Wird nämlich der korrespondierende Kapitalwert – insoweit logisch – als Beitrittswert zum Versorgungssystem des ausgleichspflichtigen Gatten zur Begründung einer Versorgung in Höhe des Ausgleichswertes für den Ausgleichspflichtigen definiert (§ 47 I), so ist für den ausgleichsberechtigten Gatten allein entscheidend, welche tatsächlichen Kosten er für die Begründung einer Versorgung in Höhe des Ausgleichswertes hat. Diese Kosten liegen aber, wie oben aufgezeigt, selbst bei Berücksichtigung einer Dynamik der zu begründenden Versorgung in Höhe der Dynamik der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere bei jungen Ausgleichsberechtigten deutlich unter den korrespondierenden Kapitalwerten. Diese Bestimmung des Wertes einer Versorgung aus Sicht des Ausgleichsberechtigten ist aber bei Vergleichsgesprächen die maßgebliche Sichtweise. Der korrespondierende Kapitalwert verirrtlichtert insoweit die Realität und wird Vergleiche eher erschweren. Der Inhaber eines auszugleichenden Anrechts der gesetzlichen Rentenversicherung wird nicht einsehen wollen, dass der korrespondierende Kapitalwert seiner Versorgung (112.500 € für 500 € Rente) bei den Vergleichsverhandlungen nur mit 55.000 € bewertet wird, weil seine ausgleichsberechtigte 40 jährige Frau für diesen Betrag bei einem privaten Versorgungsträger eine Altersversorgung erkaufen kann.

d) Vorschlag zum korrespondierenden Kapitalwert und zum Bagatellausschluss

Ich schlage daher vor:

1. § 47 VersAusglG-E wird gestrichen,

2. § 18 Abs. 1 VersAusglG wird gestrichen.
3. § 18 Abs. 2 VersAusglG wird Abs. 1 und wie folgt neu gefasst:
(2) Anrechte mit geringem Ausgleichswert sind nicht auszugleichen, es sei denn, die ausgleichsberechtigte Person widerspricht dem.
4. § 18 Abs. 3 S. 2 VersAusglG wird gestrichen.

5. Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehezeit

§ 3 III VersAusglG hat den Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzen Ehen zum Gegenstand. Soweit der Bundesrat vorgeschlagen hat, den Ausschluss bis zu einer Ehe-dauer von drei Jahren vorzusehen und eine Billigkeitsklausel einzuführen, stimme ich dem voll zu.

6. Plädoyer für die Abschaffung des Unterhaltsprivilegs, § 33 VersAusglG

Das Unterhaltsprivileg des geltenden Rechts privilegiert den unterhaltspflichtigen Ausgleichspflichtigen auf Kosten der Versichertengemeinschaft. Das neue Recht reduziert diese Privilegierung auf die Höhe des zu zahlenden Unterhaltes. Damit ist jedoch die Benachteiligung der Versichertengemeinschaft zwar vermindert, nicht jedoch beendet. Begriffe man Trennung und Scheidung als gesellschaftliches Risiko – wofür angesichts der Häufigkeit von Trennung und Scheidung einiges spricht – wäre es gerechtfertigt, der Allgemeinheit die Unterhaltslast aufzuerlegen, die den ausgleichspflichtigen Gatten trifft und die er wegen der Realteilung seiner Anwartschaften nicht zu erfüllen in der Lage ist. Dieses Risiko ausschließlich der Gemeinschaft der in öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen Versicherten aufzuerlegen entbehrt m.E. versicherungsrechtlicher Logik und ist nur damit zu begründen, dass anderenfalls die Sozialhilfeträger durch Trennung und Scheidung noch stärker belastet würden. Wenn aus dieser Solidarpflicht die privaten Versorgungsträger entlassen werden, dann wohl aus rechtspolitischen Erwägungen. Gerechtfertigt ist das nicht und besser wäre es, man striche das Unterhaltsprivileg vollständig oder finanzierte es konsequenterweise aus Steuermitteln.

Zu Recht ist jedoch jedenfalls das Verfahren zu kritisieren. Da die Aussetzung der Versorgungskürzung in Höhe des Unterhaltsanspruchs die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen beeinflusst, muss unterhaltsrechtlich eine mehrstufige Berechnung durchgeführt werden, die mit einer Vereinfachung nicht das Geringste zu tun hat.

Dies soll an einem Beispiel erläutert werden:

M (66) ist Rentner und hat eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.500 €. Seine Frau F (60) erzielt anrechenbares Erwerbseinkommen in Höhe von 1.000 €. Bei Scheidung werden nach neuem Recht 11,2952 Entgeltpunkte (300 € Rente) von M auf F übertragen. F hat als Folge der ehezeitlichen Arbeitsteilung einen fortwirkenden ehebedingten Erwerbsnachteil, der die Zusprechung naheheulichen Unterhaltes rechtfertigt. Die Unterhaltsberechnung ergibt sich wie folgt:

Im VA zu übertragender Ausgleichswert gRV : 300 €		
Berechnung des Unterhaltes ohne Kürzung	M (Rentner)	F berufstätig
Ausgangsberechnung		
gesetzliche Rentenversicherung	1.500,00 €	
anrechenbares Erwerbseinkommen		1.000,00 €
Einkommensdifferenz	500,00	
Unterhaltsanspruch	- 250,00 €	250,00 €
mit Kürzung		
2. Berechnungsstufe		
gRV 1.500 - 300 + 250 (§ 33 III VersAusglG)	1.450,00 €	
anrechenbares Erwerbseinkommen		1.000,00 €
Einkommensdifferenz	450,00	
Unterhaltsanspruch	- 225,00 €	225,00 €
mit Kürzung		
3. Berechnungsstufe		
gRV 1.500 - 300 + 225 (§ 33 III VersAusglG)	1.425,00 €	
anrechenbares Erwerbseinkommen		1.000,00 €
Einkommensdifferenz	425,00	
Unterhaltsanspruch	- 212,50 €	212,50 €
mit Kürzung		
4. Berechnungsstufe		
gRV 1.500 - 300 + 212,50 (§ 33 III VersAusglG)	1.412,50 €	
anrechenbares Erwerbseinkommen		1.000,00 €
Einkommensdifferenz	412,50	
Unterhaltsanspruch	- 206,25 €	206,25 €
mit Kürzung		
5. Berechnungsstufe		
gRV 1.500 - 300 + 206,25 (§ 33 III VersAusglG)	1.406,25 €	
anrechenbares Erwerbseinkommen		1.000,00 €
Einkommensdifferenz	406,25	
Unterhaltsanspruch	- 203,13 €	203,13 €

Das in dieser Berechnung dokumentierte Downsizing des Unterhaltsanspruchs macht die Unterhaltsberechnung nicht nur unpraktisch und aufwändig, sondern zeigt auch, dass das Verfahren mehr als umständlich ist. Nach 13 Wiederholungen der Berechnung würde im vorliegenden Beispiel der Unterhaltsanspruch auf 200 € feststehen.

Es leuchtet ein, dass bereits aus praktischen Erwägungen diese Methode der Berechnung des Unterhaltsprivilegs nicht besonders praktikabel ist.

Ich plädiere nicht nur wegen der Berechnungsproblematik, sondern aus Gründen der Gleichbehandlung der öffentlichen und privaten Versorgungssysteme für eine vollständige Beseitigung des Unterhaltsprivilegs. Das Risiko von Trennung und Scheidung ist dem privaten Bereich der Bürger zuzuordnen und daher nicht über die Versorgungssysteme zu finanzieren.

7. Schaffung von Korrekturmöglichkeiten des Versorgungsausgleichs

Im geltenden Recht bietet § 10a VAHRG die Möglichkeit einer umfassenden Korrektur des Versorgungsausgleichs im Sinne einer Generalrevision. Eine solche Korrekturmöglichkeit hat sich in der Praxis bewährt, weil in vielen Fällen der Ausgleich nach altem Recht in der Praxis falsch umgesetzt wurde. Das neue Recht sieht in §§ 32ff. VersAusglG Korrekturmöglichkeiten lediglich für die öffentlich-rechtlichen Versicherungen mit Ausnahme der Zusatzversicherungen vor.

Die Beschneidung der Nachkorrekturmöglichkeit ist konsequent und wäre noch konsequenter, würde man sie auch auf die öffentlich-rechtlichen Versorgungungen erstrecken. Dies würde das Prinzip des stichtagsbezogenen ‚clean break‘ am konsequentesten umsetzen. Indessen sind aus der Praxis Bedenken anzumelden. Die Auskünfte der Versorgungsträger über die Höhe einer ehezeitlichen Versorgung können vorsätzlich oder fahrlässig falsch sein, ohne dass dies im Versorgungsausgleichsverfahren zwingend erkennbar wäre.

Erteilt z.B. ein betrieblicher Versorgungsträger Auskunft über die Höhe der ehezeitlich gebildeten Versorgungsbausteine, die sich aus Beiträgen des Versorgungsberechtigten und dessen Arbeitgeber ergeben, ist es bei einer 20 jährigen Ehe unmöglich zu kontrollieren, ob diese Angaben zutreffen. Es wäre auch für Gerichte und Anwaltschaft unzumutbar, die einzelnen Zahlungen in der Ehezeit zu kontrollieren. Die Parteien werden dazu sicher ebenfalls nicht in der Lage sein. **Erweist sich eine so erteilte Auskunft als falsch, ist der Ausgleich der Versorgung irreparabel falsch durchgeführt worden.**

Eine **Haftung für die Falschauskunft des Versorgungsträgers** besteht nur im Rahmen des allgemeinen Rechts. Da zum Zeitpunkt der Durchführung des Versorgungsausgleichs kein Vertragsverhältnis zwischen dem Versorgungsträger und dem Ausgleichsberechtigten besteht, kommt eine Haftung des Versorgungsträgers nicht aus Vertrag, sondern nur aus Delikt in Betracht. Die wahrheitsgemäße Erfüllung der Auskunftspflicht ist aber kein Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB² und des weiteren keine Rechtsgutsverletzung i.S.v. § 823 I BGB³. Auch wegen der Exculpationsmöglichkeit nach § 831 BGB haftet ein privatrechtlich organisierter Versorgungsträger für eine Falschauskunft mithin dem ausgleichsberechtigten Gatten nicht.

Einem **öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger** obliegt die Verpflichtung wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen als Amtspflicht⁴. Der Versorgungsträger haftet für eine Falschauskunft jedoch nur, soweit alle Rechtsmittel (zu denen auch die Erläuterung⁵ einer Auskunft nach § 220 IV S. 2 FamFG gehören) genutzt worden sind und keine andere Ersatzmöglichkeit besteht (§ 839 I S. 2 BGB).

Nach den gleichen Grundsätzen haftet auch das Gericht nicht für eine fehlerhafte Versorgungsausgleichsentscheidung.

Als anderweitige Ersatzmöglichkeit kommt demgemäß die **Anwaltshaftung** in Betracht. Der Anwalt schuldet aus dem Anwaltsvertrag umfassende Kontrolle der erteilten Auskünfte. Mögen diese auch, wie das neue Recht fordert, übersichtlich und nachvollziehbar erteilt und auf Verlangen auch zu erläutern sein (§ 220 IV FamFG), letztendlich kann auch der Anwalt bei größter Sorgfalt eine Falschauskunft nur schwer erkennen.

Es wäre daher zu erwägen, eine Korrekturmöglichkeit des Versorgungsausgleichs für Fälle vorzusehen und zu schaffen, in denen ein Anrecht aufgrund einer falschen Auskunft zum Versorgungsausgleich fehlerhaft durchgeführt wurde.

Dieser Vorschlag wird nicht dadurch obsolet, dass die Parteien eine fehlerhafte Versorgungsauskunft nicht bemerken werden. Zwar entlastet dies das Haftungsrisiko der Verfahrensbevollmächtigten. Eine Spekulation darauf, dass Fehler in der Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht auffallen, die Hoffnung auf Ahnungslosigkeit, wäre jedoch wenig rechtsstaatlich.

² OLG Karlsruhe, v. 12.12.85 – 11 U 162/84, NJW 1986, 854

³ OLG Karlsruhe, v. 12.12.85 – 11 U 162/84, NJW 1986, 854

⁴ BGH 9.10.97 – III ZR 4/97, FamRZ 1998, 89

⁵ BGH v. 5.7.07 III ZR 240/06

Um Fehler erkennen zu können, sollte den geschiedenen Gatten ein wechselseitiger Auskunftsanspruch über die Höhe der in den Versorgungsausgleich einbezogenen Versorgung verschafft werden. Dieser Auskunftsanspruch kann einmalig zu Beginn des Versorgungsbezuges aus einer in den Versorgungsausgleich einbezogenen Versorgung geltend gemacht werden.

8. Plädoyer für die Anhebung der Gebührenstreitwerte, § 50 GKFamS

In Artikel 13 des Gesetzentwurfs ist für Versorgungsausgleichsverfahren die Festlegung des Verfahrenswertes mit 10 Prozent des Dreimonatsnettoeinkommens für jedes auszugleichende Anrecht festgelegt. Dabei soll eine Untergrenze von 1.000 € und eine Obergrenze von 5.000 € gelten. Im geltenden Recht beträgt der Verfahrenswert für den Versorgungsausgleich 1.000 € bei Beteiligung der gesetzlichen Rentenversicherung und 2.000 € bei Beteiligung weiterer Versicherungen.

Trotz des scheinbaren Anstiegs der Gebührenstreitwerte für den Versorgungsausgleich bleiben diese im Verhältnis zu Aufwand und Haftungsrisiko eines Zugewinnausgleichsverfahrens indiskutabel unterdimensioniert. Der durchschnittliche Nettoverdienst eines Arbeitnehmers beträgt ca. 30.000 € brutto. Das entspricht einem Monatsnettoeinkommen von ca. 1.540 €. Nimmt man den (zwei Kinder erziehenden) Gatten mit einem Nettoeinkommen von 700 € (oder dem Sozialhilfeniveau) hinzu, so ergibt sich ein Dreimonatseinkommen von 6.720 €. Erst bei drei auszugleichenden Versicherungen ergibt sich ein 2.000 € übersteigender Streitwert. Der Ehescheidungsstreitwert in einem solchen Fall beträgt ca. 4.920 €. Für die Regulierung des Versorgungsausgleichs erhielte der Anwalt mithin etwa 185 €. Im Jahr 2002 betrug die Höhe des durchschnittlichen Versorgungsausgleichs 5,2 Entgeltpunkte, mithin 138,11 €. Der Beitrittswert dieses Ausgleichswertes beträgt ca. 31.000 €. Durch die weitgehende Zurückdrängung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs im neuen Recht, werden nun in der Regel sämtliche betrieblichen Versicherungen und insbesondere auch die Beamtenversicherungen vollständig im Versorgungsausgleich ausgeglichen. Das durchschnittliche Ausgleichsvolumen pro Ehescheidung wird deutlich steigen.

Ich habe unter Ziff. 7 dargestellt, dass auf die Anwaltschaft ein erheblich höheres **Haftungsrisiko** zukommt, wenn es bei der jetzigen Unabänderbarkeit der privaten und betrieblichen Versorgungsausgleiche bleibt. Diesem Risiko wird mit den jetzt vorgesehenen Gebührenstreitwerten in keiner Weise ausreichend Rechnung getragen.

Auch der **Arbeitsaufwand** eines Versorgungsausgleichsverfahrens wird mit einem derartigen Streitwert nicht angemessen berücksichtigt. Die Kontrolle der Auskünfte der Versorgungsträger wird vom Anwalt geschuldet. Eine solche Kontrolle kann nur anhand der Versorgungsordnungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Beitragskontrolle erfolgen. Der dafür erforderliche Zeitaufwand ist allein für die Auskunftskontrolle m.E. mit mindestens 30 Minuten pro Versorgung anzunehmen. Schließlich ist gegebenenfalls mit den Mandanten die Wahl der Zielversicherung und mit dieser ihre Aufnahmebereitschaft zu klären.

Sollte es bei der jetzigen Streitwertregel bleiben, wird sich die Anwaltschaft gezwungen sehen, verstärkt Erläuterung der Auskünfte der Versorgungsträger zu beantragen und die Verantwortung für die Durchführung des Versorgungsausgleichs dadurch von sich abzuladen, dass Sachverständigengutachten auch da gefordert werden, wo sie eigentlich unnötig sind. Schon im geltenden Recht ist vielfach zu beobachten, dass Gerichte Sachverständige mit der Umrechnung einer betrieblichen Altersversicherung beauftragen. Diese kostentreibenden Unsitten werden zunehmen, wenn die anwaltliche Tätigkeit in Versorgungsausgleichsverfahren nicht angemessen honoriert wird. Da ein Großteil der Kosten in Scheidungsverfahren

über Prozesskostenhilfe abgewickelt wird, würde die mangelhafte Honorierung anwaltlicher Tätigkeit letztendlich dadurch die öffentlichen Kassen belasten, dass vermehrt Sachverständige herangezogen und Erläuterungstermine durchgeführt werden.

Gänzlich unbillig wird die **Streitwertregelung in isolierten und schuldrechtlichen Versorgungsausgleichsverfahren**. Nehmen wir an, im obigen Beispiel wäre die betriebliche Versorgung schuldrechtlich auszugleichen, dann wäre der Streitwert mit dem Mindestwert von 1.000 € zu bewerten. Dafür erhielte der Anwalt in der ersten Instanz 212,50 € netto. Die Führung isolierter Versorgungsausgleichsverfahren ist stets zeitlich, nervlich und intellektuell sehr aufwändig. Dies gilt ganz besonders für schuldrechtliche Ausgleichsverfahren, weil neben der fachlichen Materie die Ausgleichspflichtigen dazu neigen, sich mit allen und das heißt auch mit unsinnigen Mitteln gegen die Ausgleichspflicht zu wehren. Da in diesen Fällen stets nur ein Anrecht ausgeglichen wird, müsste das Nettoeinkommen der Parteien über 10.000 € liegen, um den Mindeststreitwert zu überschreiten. Auch eine den anwaltlichen Arbeitsaufwand angemessen honorierende Gebührenvereinbarung wird fast regelmäßig an die Sittenwidrigkeitsgrenze stoßen, soweit man annimmt, diese läge bei Überschreitung des Fünffachen der gesetzlichen Gebühr.

In den Fällen des **schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs** und in isolierten Versorgungsausgleichsverfahren sollte daher dem unterhaltsrechtlichen Charakter des Versorgungsausgleichs Rechnung getragen werden und der Jahresbetrag einer Rente oder im Fall eines Kapitalbetrages 1/24tel des Kapitalbetrages als Streitwert festgesetzt werden.

Die Hoffnung, die Gerichte würden von der Möglichkeit des § 50 III GKFamS Gebrauch machen und in geeigneten Fällen eine Streitwertkorrektur vornehmen wird sich nicht erfüllen, da das Gesetz mit den derzeit in § 50 festgesetzten Gebühren den Gebührenrahmen indiziell bereits so unbillig niedrig festgesetzt hat, dass nicht erwartet werden kann, dass eine Billigkeitskorrektur ausgehend vom jetzt beabsichtigten Niveau zu billigen Ergebnissen gelangen kann.

Zur Vermeidung grob unbilliger Gebührenfestlegungen schlage ich vor, Art. 13 des VAStrRefG und § 50 GKFamS wie folgt zu ändern:

§ 50 Versorgungsausgleichssachen

- (1) ¹In Versorgungsausgleichsverbundverfahren beträgt der Verfahrenswert für jedes auszugleichende Anrecht 10 Prozent des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten. Der Wert nach Satz 1 beträgt insgesamt mindestens 2.000 €. ²In isolierten Versorgungsausgleichsverfahren beträgt der Verfahrenswert das 12 Fache des monatlichen Ausgleichswertes, mindestens jedoch 2.000 €, bzw. 1/24tel des auszugleichenden Kapitalwertes, falls es sich bei dem auszugleichenden Recht nicht um eine Rente handelt.
- (2) In Verfahren über einen Auskunftsanspruch oder über die Abtretung von Versorgungsansprüchen beträgt der Verfahrenswert 1.000 €.
- (3) Ist der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen.

9. Das Übergangsrecht, § 48 VersAusglG

Soweit derzeit in § 48 S. 2 VersAusglG lediglich für **abgetrennte Verfahren**, die nach Inkrafttreten des neuen Rechts wiederaufgenommen werden die Geltung des neuen Rechts

angeordnet wird, sollte aus Gründen der Klarheit diese Formulierung auch auf **ausgesetzte Verfahren** erweitert werden.

10. Das Migrationsrecht, § 51 VersAusglG

Es ist richtig, dass das neue Versorgungsausgleichsrecht versucht, seine Ausgleichsprinzipien auch auf die nach altem Recht durchgeführten Versorgungsausgleiche zu erweitern. Die Formulierung des § 51 I VersAusglG ist jedoch m.E. missverständlich und wird in der Praxis tatsächlich auch missverstanden. Dabei geht es darum, ob bei Vorliegen der Abänderungsvoraussetzungen nach § 225 III FamFG die Versorgung, die nach altem Recht nicht öffentlich-rechtlich ausgeglichen werden konnten, also schuldrechtlich auszugleichende Versorgung des ausgleichspflichtigen Gatten, dem neuen Ausgleichsstatut unterworfen werden können. Der Gesetzestext spricht jetzt von den ‚in den Ausgleich einbezogenen Anrechten‘, die nach neuem Recht ausgeglichen werden sollen.

Dass diese Regelung missverständlich ist beweist der Praxistest: Bei allen Veranstaltungen, die ich zum neuen Recht durchgeführt habe, hat es immer lebhaftere Diskussionen darüber gegeben. An diesen Diskussionen haben namhafte Versorgungsausgleichsrechtler und versierte Praktiker teilgenommen. Teilweise sind ausdrücklich Meinungsbilder erstellt worden.

Mal war man mehrheitlich der Meinung, schuldrechtlich nach altem Recht auszugleichende, aber im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht ausgeglichene Versorgung des Ausgleichspflichtigen genossen im neuen Recht keinen Bestandsschutz und dürften dem neuen Ausgleichsstatut unterworfen werden, weil sie auch im alten Recht keinen Bestandsschutz erfahren hätten. Die Einführung einer Realteilung durch den Versorgungsträger des auszugleichenden Anrechts hätte stets die Möglichkeit zur Abänderung nach § 10a I Nr. 3 VAHRG geschaffen.

Ebenso oft jedoch dominierte auch die andere Auffassung, dass § 51 I VersAusglG lediglich die Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs eröffne, in den eine schuldrechtlich auszugleichende Versorgung des Ausgleichspflichtigen nicht einbezogen gewesen sei. Zwar sei sie bilanziert, aber nicht ausgeglichen worden. Von einer ‚Einbeziehung‘ könne man aber nicht sprechen, wenn das Recht vom Ausgleich nicht betroffen gewesen sei. Der Vertrauensschutz gebiete insoweit, ein solches Recht auch weiterhin dem schuldrechtlichen Ausgleich zu belassen, zumal das neue Recht in § 51 IV VersAusglG durch Beibehaltung des schuldrechtlichen Ausgleichs zum Ausdruck bringt, dass die Verdrängung des alten durch das neue Ausgleichsstatut nicht absolut gilt.

Es wäre zu wünschen, wenn im Rahmen der parlamentarischen Beratungen der Normwortlaut eindeutiger gefasst würde. Da ich zur Vermeidung schwer zu handhabender Verwerfungen heute die Auffassung vertrete, dass schuldrechtlich auszugleichende Versorgung, die im alten Recht nicht ausgeglichen wurden nicht dem neuen Ausgleichssystem unterworfen werden können, rege ich an, § 51 I ausdrücklich auf die auch nach neuem Recht abänderbaren Anrechte des § 32 VersAusglG, also die öffentlich-rechtlichen Versorgung, zu beschränken.

III. Schlussbemerkung

Der Versorgungsausgleich des geltenden Rechts ist für viele Praktiker in den dreißig Jahren seiner Geltung ein weißer Fleck im Familienrecht geblieben. Das neue Recht wird Vieles einfacher machen. Es wäre sehr zu wünschen, dass das neue Recht zum 1.9.09 in Kraft treten kann. Die hier gemachten Vorschläge sollen diesen Termin nicht gefährden, sie können gegebenenfalls nach fachlicher Diskussion auch zu einem späteren Zeitpunkt in den Versorgungsausgleich eingearbeitet werden.